



Member of Swiss
Olympic Association

SWISS SWIMMING
SWISS DIVING
SWISS WATERPOLO
SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Verzeichnis 1.2 (d)

Mitgliedschaften und Verträge des SSCHV mit Partner-Institutionen

Ausgabe 1996

MITGLIEDSCHAFTEN BEI ANDEREN INSTITUTIONEN

- | | |
|--|--------------------------------|
| - Swiss Olympic Association (1996) | Durch Statuten gegeben |
| - Fédération Internationale de Natation Amateur (FINA) (1922) | Durch Statuten gegeben |
| - Ligue Européenne de Natation (LEN) (1922) | Durch Statuten gegeben |
| - Confédération méditerranéenne de Natation (COMEN) (1990) | Assoziierte Mitgliedschaft |
| - swimsports.ch (1942) | Austritt bis 31.8. auf 31.12. |
| - Interessengemeinschaft der Spielsportverbände (CISE) (1978) | Assoziierte Mitgliedschaft |
| - Verein Schweiz. und Regionales Schwimmsportzentrum Bern (1993) | Austritt bis 30.11. auf 31.12. |
| - Kant. Bernischer. Handels- und Industrieverein (SHIV) (1988) | Austritt bis 31.12. |
| [zwecks Abrechnung der Sozialleistungen] | |

VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN SPORTVERBÄNDEN

- | | |
|---|--|
| - Satus-Schwimmverband (Satus) | Kündbar bis 31.03. auf 30.09. |
| - Schweizerischer Turnverband (STV) | Kündbar bis 31.12. auf 30.09. |
| - Schweiz. Akademischer Sportverband (SASV) | Memorandum of Understanding |
| - Liechtensteinischer Schwimmverband (LSCHV) | Kündbar bis 31.03. auf 30.09. |
| - Schweiz. Schwimmvereinigung der Behinderten (SSCHVB) | Memorandum of Understanding |
| - Vorarlberger Schwimmverband (VLS) | Kündbar bis 31.12. auf 31.12. des folgenden Jahres |
| - Vereinbarung zwischen dem SSCHV, vertreten durch die TK Wasserball,
und dem WKS Konstanz | Ohne Kündigungsklausel |

ANDERE ZUSAMMENARBEITS-VERTRÄGE IM SPORTLICHEN BEREICH

- | | |
|--|---|
| - Testkonzept (swimsports.ch - SSCHV - SLRG) | Kündbar bis 31.12.
auf 31.12. des folgenden Jahres |
| - Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung
der Kader und Leiter in Jugend+Sport (ESSM - SSCHV) | Kündbar bis 31.12.
auf 31.12. des folgenden Jahres |
| - Koordination in der Aus- und Fortbildung der Kader und Leiter
(ESSM - swimsports.ch - SSCHV - SLRG) | Kündbar nach OR |
| - Video-Co-Produktion (ESSM - IVSCH - SSCHV - SRG) | Unbegrenzt gültig |



**SCHWEIZ. AKADEMISCHER SPORTVERBAND
(Memorandum of Understanding)**

Der Vorstand des Schweiz. Akademischen Sportverbandes (SASV)

und

der Vorstand des Schweiz. Schwimmverbandes (SSCHV)

sind erfreut über die bisher sehr gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden. Sie sind willens, diese auch in Zukunft fortzuführen, und halten die nachstehenden Punkte fest:

1. Wettkämpfe des Hochschulsportes

Schwimmer/innen und Wasserspringer/innen mit Jahreslizenz des SSCHV, nachstehend Wettkämpfer genannt, sind berechtigt, an Wettkämpfen des Studentensports teilzunehmen, ohne dass hierfür eine Bewilligung des SSCHV erforderlich wäre.

Resultate, die von Wettkämpfern unter dem Namen einer Hochschule oder des SASV erzielt werden, sind vom SSCHV anerkannt, sofern gemäss den Reglementen des SSCHV:

- das Meeting beim zuständigen Funktionär des SSCHV gemeldet war;
- ein vom SSCHV anerkannter Schiedsrichter die reglementsgemässe Durchführung bestätigt;
- die Resultate in der vorgeschriebenen Form an den zuständigen Funktionär des SSCHV gesandt werden.

Die Resultate werden beim SSCHV für den Verein in die Resultatzusammenstellungen des SSCHV aufgenommen, für den der betreffende Schwimmer am betreffenden Datum beim SSCHV startberechtigt war.

2. Universiade

Der SASV:

- ist zuständiger Verband für alle Belange, die mit der Universiade zusammenhängen;
- informiert den SSCHV in geeigneter Form (via Verbandsadresse) über die Belange, die mit den Schwimm- und Wasserspringwettkämpfen an der Universiade zusammenhängen;
- nimmt frühzeitig mit den zuständigen Techn. Direktoren des SSCHV Kontakt auf, um die Interessen des SASV und des SSCHV optimal aufeinander abzustimmen.

Der SSCHV:

- berät auf Anfrage den zuständigen Verantwortlichen des SASV über die Belange, die mit den Schwimm- und Wasserspringwettkämpfen an der Universiade zusammenhängen;
- unterstützt den SASV bei der Vorbereitung und Beschickung der Universiade, soweit dies der zuständige Verantwortliche des SASV beantragt.

3. Gegenseitige Information

Beide Verbände laden sich gegenseitig als Gast zu ihren Delegiertenversammlungen ein.

Der SSCHV bedient den SASV mit dem sogenannten Informationsversand und mit der Dokumentation.

Der SASV bedient den SSCHV mit den aktuellen Rekordlisten Schwimmen des SASV und der FISU.

Schweiz. Schwimmverband
Bern, den 29. November 1992

Schweiz. Akademischer Sportverband
St. Gallen, den 22. Dezember 1992

LIECHTENSTEINISCHER SCHWIMMVERBAND (LSCHV)

1. Mitgliedschaft bei FINA und LEN

- 1.1 Der LSCHV ist Mitglied der FINA (und damit auch der LEN).
- 1.2 Er untersteht den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der FINA und der LEN und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- 1.3 Er ist allein zuständig für die Meldung von Liechtensteinischen National- und Auswahlmannschaften für Internationale Meisterschaften (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften jeder Art, Europameisterschaften jeder Art), für die Kleinstaatenspiele und für andere internationale Wettkampfveranstaltungen, deren Ausschreibung die Teilnahme solcher Mannschaften ausdrücklich vorsieht. Ein Mitspracherecht des SSCHV besteht nicht.

2. Mitgliedschaft beim SSCHV

- 2.1 Der LSCHV ist Mitglied des SSCHV. Er hat einen analogen Status wie ein Kantonalverband. Alle Mitglieder des LSCHV sind automatisch A-Mitglieder des SSCHV. Der LSCHV und seine Mitglieder sind dem Regionalverband Ostschweiz zugewiesen.
- 2.2 Der LSCHV, die Mitgliedvereine des LSCHV und deren Mitglieder haben die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Pflichten wie die Mitgliedvereine des SSCHV und deren Mitglieder. Sie anerkennen die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des SSCHV und sind für deren Einhaltung besorgt.
- 2.3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Ziffer 6.

3. Teilnahme an Trainer-, Richter- und Funktionärskursen

- 3.1 Mitglieder der Mitgliedvereine des LSCHV sind berechtigt, an vom SSCHV organisierten Kursen für Richter, Trainer und Funktionäre zu den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die anderen Mitglieder des SSCHV.
- 3.2 Vorbehalten bleibt die Regelung der Kosten in Bezug auf schweizerische Subventionen, welche einem liechtensteinischen Staatsbürger im betreffenden Kurs nicht zustehen.

4. Startrecht

- 4.1 Alle Mitglieder der Mitgliedvereine des LSCHV, welche ausserhalb des Fürstentum Liechtenstein an Wettkämpfen teilnehmen wollen, müssen über eine vom SSCHV ausgestellte Lizenz verfügen.
- 4.2 Bei der Lizenzierung von Schwimmern liechtensteinischer Nationalität gelten die gleichen Bestimmungen wie für Schwimmer schweizerischer Nationalität. Eine Ausnahme gilt für die Anerkennung von Schweizerrekorden im Schwimmen.

- 4.3 Bei der Lizenzierung von anderen Staatsangehörigen (Ausländer) kommen für das Fürstentum Liechtenstein die gleichen Bestimmungen zur Anwendung wie für die Schweiz.
- 4.4 Doppelbürger der Schweiz und Liechtensteins müssen sich vor ihrem ersten Einsatz in einer National- oder Auswahlmannschaft entsprechend den FINA-Regeln für die eine oder die andere Sportnationalität entscheiden.

5. Wettkampfbetrieb in der Schweiz und in Liechtenstein

- 5.1 Die Mitgliedvereine des LSCHV können an allen Wettkämpfen in der Schweiz mit gleichen Rechten und Pflichten teilnehmen wie ein schweizerischer Mitgliedverein.
- 5.2 Wettkämpfe, die durch den LSCHV oder dessen Mitgliedvereine organisiert werden, müssen entsprechend den Reglementen des SSCHV gemeldet werden.
- 5.3 Der LSCHV und seine Mitgliedvereine verzichten auf die Durchführung von Wettkämpfen mit gleichzeitiger Beteiligung von lizenzierten und nicht lizenzierten Wettkämpfern.
- 5.4 Der LSCHV ist berechtigt, ohne Bewilligung des SSCHV eigene Landesmeisterschaften nach eigenem Modus auszuschreiben und durchzuführen. Er darf die entsprechenden Landesmeistertitel vergeben.

6. Teilnahme an Wettkämpfen ausserhalb Liechtensteins und der Schweiz

- 6.1 Mitgliedvereine des LSCHV, die im Ausland ausserhalb der Schweiz an einem Wettkampf teilnehmen, beantragen die von der FINA geforderte Auslandstartbewilligung beim LSCHV.
- 6.2 Die Angehörigen solcher Mannschaften erscheinen in den Bestenlisten des SSCHV unter ihrem Stammverein.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die den Bestimmungen dieses Abkommens widersprechenden Bestimmungen in den Statuten und Reglementen des LSCHV gelten während der Dauer dieses Abkommens als ausser Kraft gesetzt.
- 7.2 Eine Änderung dieses Abkommens kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien verlangt werden. Sie bedürfen der beidseitigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.3 Jede der beiden Vertragsparteien kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 30. September eines jeden Jahres auflösen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an den Vertragspartner zu erfolgen.
- 7.4 Das vorliegende Abkommen tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

Schweiz. Schwimmverband	Liechtensteinischer Schwimmverband
Erich Meyer	André Beck
Bern, den 07.09.2006	Vaduz, den 10.09.2006

SCHWEIZ. SCHWIMMVEREINIGUNG DER BEHINDERTEN (SSCHVB) (Memorandum of Understanding)

Der Präsident der Schweiz. Schwimmvereinigung der Behinderten (SSCHVB)¹
und
der Zentralvorstand des Schweiz. Schwimmverbandes (SSCHV)

stellen fest, dass eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden wertvoll und nützlich ist. Sie halten zu diesem Zweck die nachstehenden Punkte fest:

1. Grundsätzliches

Behindertenschwimmer suchen den direkten Kontakt zu Mitgliedvereinen des SSCHV, um so ein regelmässiges Training betreiben zu können.

Sie nehmen vorzugsweise an Masters-Wettkämpfen im In- und Ausland teil und melden sich über die Mitgliedvereine an.

Sie lösen in der Regel eine Jahreslizenz Schwimmen und werden dadurch vollwertig in den SSCHV integriert; bei nur vereinzelter Teilnahme an Einladungswettkämpfen kann auch mit Temporärlizenz A an Wettkämpfen teilgenommen werden.

Der Präsident der SSCHVB und der/die Vorsitzende des Ressort Masters der Techn. Kommission Wettkampfschwimmen informieren sich gegenseitig und pflegen engen Kontakt.

2. Schwimmregeln für Behindertensportler

Behinderte, die an Schwimmwettkämpfen des SSCHV teilnehmen, werden nicht disqualifiziert, wenn es dem Behinderten wegen seiner Behinderung nicht möglich ist, die Regeln dem Buchstaben nach einzuhalten.

Ein Behinderter darf, statt vom Startblock ins Wasser zu springen, auch neben dem Startblock oder im Wasser starten.

3. Wettkämpfe des Behindertensportes

Schwimmer/innen mit Jahreslizenz des SSCHV sind berechtigt, an Wettkämpfen des Behindertensportes teilzunehmen, ohne dass hierfür eine Bewilligung des SSCHV erforderlich wäre.

Resultate, die von Schwimmern/innen unter dem Namen der SSCHVB oder des Schweiz. Verbandes für Behindertensport erzielt werden, sind vom SSCHV anerkannt, sofern gemäss den Reglementen des SSCHV:

- das Meeting beim zuständigen Funktionär des SSCHV gemeldet war;
- ein vom SSCHV anerkannter Schiedsrichter die reglementsgemässe Durchführung bestätigt;
- die Ranglisten in der vorgeschriebenen Anzahl an den zuständigen Funktionär des SSCHV gesandt werden.

Die Resultate werden beim SSCHV für den Verein in die Resultatzusammenstellungen des SSCHV aufgenommen, für den der betreffende Schwimmer am betreffenden Datum beim SSCHV startberechtigt war.

4. Internationale Behinderten-Wettkämpfe

Die SSCHVB:

- ist zuständig für alle Belange, die mit internationalen Behinderten-Wettkämpfen zusammenhängen;
- informiert den SSCHV in geeigneter Form (via Verbandsadresse) über die Belange, die mit den Schwimmwettkämpfen an internationalen Behinderten-Wettkämpfen zusammenhängen.

Der SSCHV:

- berät auf Wunsch den zuständigen Verantwortlichen der SSCHVB über die Belange, die mit dem Schwimmsport zusammenhängen.

5. Gegenseitige Information

Beide Verbände geben sich Kenntnis von den Einladungen zu ihren Delegiertenversammlungen.

Der SSCHV bedient die SSCHVB mit dem sogenannten Informationsversand, mit der Verbandszeitschrift und mit der Dokumentation.

Schweiz. Schwimmverband:
Bern, den 10. August 1993

Schweiz. Schwimmvereinigung der Behinderten
Chur, den 18. August 1993

¹ Die Schweiz. Schwimmvereinigung der Behinderten (SSCHVB):

- ist Mitglied des Schweiz. Verbandes für Behindertensport;
- ist zuständig für das Schwimmen von Körper- und/oder Sinnesbehinderten (sinnesbehindert: zum Beispiel sehbehindert, blind), nicht aber für geistig Behinderte;
- ist zuständig für alle Belange des Behindertenschwimmens national und international, wobei Beschickungen von Europameisterschaften oder Paralympics über den Schweiz. Verband für Behindertensport (SVBS) bzw. über das Swiss Paralympic Committee (SPC) laufen.

VORARLBERGER SCHWIMMVERBAND (VLS)

Zweck

Dieses Vertragswerk erlaubt allen Vereinen, die Mitglied des Verbandes Oesterreichischer Schwimmvereine (VÖS) und des Voralberger Landesschwimmverbandes sind, an den Schweizer Wasserballmeisterschaften teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nur auf den geographischen Bereich des Bundeslandes Vorarlberg.

Rechte und Pflichten

Sämtliche Reglemente und Bestimmungen des SSCHV haben auch für die Vereine des VLS Gültigkeit und sind jederzeit verbindlich. Oesterreichische Staatsbürger als Wettkämpfer von Vereinen des VLS gelten nicht als Ausländer im Sinne der SSCHV-Reglemente.

Die Vereine des VLS können keine Schweizermeistertitel erringen. Sie sind überdies nicht berechtigt, die Schweiz in Internationalen Wettbewerben zu vertreten.

Dauer

Dieser Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht bis zum 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

Starterlaubnis

Die Vereine des VLS haben mit ihrer Mannschaftsmeldung eine Auslandstarterlaubnis des VÖS vorzulegen. Die Starterlaubnis ist auf den Bereich der Sparte Wasserball beschränkt.

Wettkämpfer

Die Wettkämpfer des VLS haben nebst der VÖS-Lizenz über einen Schweizer Spielerpass zu verfügen.

Schiedsrichter

Die Vereine des VLS sind verpflichtet, an Kurse und Wettkämpfe Schiedsrichter zu delegieren.

Besondere Bestimmungen

Die Vertragspartner haben das Recht, Einzelheiten des Wettkampfbetriebes ausseramtlich, oder in besonderen Vereinbarung, die jedoch integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind, zu regeln.

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den SSCHV und den VÖS, sowie der Unterzeichnung durch die Partner auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Voralberger Landesschwimmverband	Verband Oesterreichischer Schwimmvereine	Schweiz. Schwimmverband
Dornbirn, den 1. Dezember 1988	Wien, den 16. Januar 1989	Bern, den 20. November 1988

WSK KONSTANZ / DEUTSCHLAND

1. Diese Vereinbarung zwischen dem SSCHV, vertreten durch die TK Wasserball, und dem WSK Konstanz erlaubt es den Mannschaften von Konstanz, in den unteren Ligen des SSCHV (1.-3. Liga) an den offiziellen Meisterschaften teilzunehmen.
2. Sämtliche Reglemente und Bestimmungen des SSCHV haben auch für die Mannschaften des WSK Konstanz Gültigkeit und sind jederzeit verbindlich.
Deutsche Staatsbürger als Wettkämpfer sind in den Mannschaften des WSK Konstanz spielberechtigt. Sie gelten nicht als Ausländer im Sinne der SSCHV-Reglemente.
Die Mannschaften von WSK Konstanz können keinen Schweizermeistertitel erringen. Sie sind nicht berechtigt, die Schweiz in internationalen Wettbewerben zu vertreten.
Für die Freigabe vom DSV ist der Verein besorgt.
3. Diese Vereinbarung wird jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht bis zum 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
4. Die Starterlaubnis wird durch die Mannschaft vorgelegt und ist auf die Sportart Wasserball beschränkt.
5. Die Wettkämpfer von Konstanz haben eine Lizenz und einen Spielerpass des SSCHV vorzuweisen. Die Meldegebühr für die betreffende Liga ist nebst dem Grundbeitrag als Verein zu bezahlen.
6. Konstanz ist verpflichtet, Schiedsrichter entsprechend den Reglementen an Kurse und Wettkämpfe zu delegieren.
7. Die Vertragspartner haben das Recht, Einzelheiten des Wettkampfbetriebes ausseramtlich oder in besonderen Vereinbarungen zu regeln.
8. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den SSCHV und dem WSK Konstanz sowie der Unterzeichnung der Partner per sofort in Kraft.

Schweiz. Schwimmverband	WSK Konstanz
Bern, den 10. Juli 1997	Konstanz, den